

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Bevor der Wechsel des Betriebsarztes weh tut...

Anwälte, Pfarrer und Ärzte haben in ihrem beruflichen Alltag eine große Gemeinsamkeit: sie erfahren sensible, zum Teil höchstpersönliche Informationen über ihre Mandaten oder Patienten. Informationen, die für Dritte (z. B. Versicherungen) von hohem Wert sein können. Der Schutz der Privatsphäre ist von herausgehobener Bedeutung. Auch Betriebsärzten ist die strikte Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht auferlegt. Wie verhält es sich aber, wenn der Betriebsarzt wechselt oder den Betrieb verlässt? "Der Wechsel des Betriebsarztes ist keine terra incognita, aber es gibt Regeln, die vom Betrieb befolgt werden müssen", erklärt UIMC-Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein.

Das Arbeitsfeld eines Betriebsarztes ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen. Teilweise ist er auch bei der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit beteiligt. Nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) besteht die Aufgabe des Betriebsarztes ebenfalls darin, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen. In diesem Rahmen erfolgt die Untersuchung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Dokumentation beinhaltet arbeitnehmerbezogen individuelle medizinische Inhalte wie auch unternehmens- und arbeitsplatzbezogene Aspekte. Es gilt aber auch: Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er hat eine unabhängige Stellung und muss auch dem Arbeitgeber gegenüber die ärztliche Schweigepflicht einhalten. Dabei ist es unerheblich, ob der Betriebsarzt im Unternehmen angestellt ist oder ob es sich um einen externen handelt.

Für den Wechsel des Betriebsarztes kommen von der Pensionierung, über Entlassung bis zum Wegzug zahlreiche Gründe in Betracht. Worauf ist zu achten? Anders als bei der Übergabe einer privatärztlichen Praxis ist es nicht erforderlich, dass sich die Betriebsangehörigen mit der Benutzung der Altkartei durch den neuen Betriebsarzt einverstanden erklären. Der Unterschied liegt darin, dass - jedenfalls in bestimmten Bereichen - Untersuchungen durch Betriebsärzte vorgeschrieben und die Arbeitnehmer zur Teilnahme verpflichtet sind. Wichtig: Würde dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt werden, seine Zustimmung zum Zugriff des neuen Betriebsarztes auf die alten Akten zu verweigern, würden damit Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers hinsichtlich der Gesundheitsuntersuchung unterlaufen. Folge: die Zustimmung des Arbeitnehmers zum Zugriff des neuen Betriebsarztes auf seine patientenbezogenen Altakten ist nicht erforderlich. Allerdings sollte ein Widerspruchsrecht bezüglich bestimmter Informationen eingeräumt werden. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die ärztliche Schweigepflicht des alten sowie des neuen Betriebsarztes gegenüber dem Arbeitgeber - das heißt: In keinem Fall darf der Arbeitgeber Kenntnis von den Details der betriebsärztlichen Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Arbeitnehmer erhalten. Die UIMC empfiehlt bei einem Wechsel folgende Schritte:

- » Der ehemalige Betriebsarzt sollte seine Dokumentation unmittelbar an seinen Nachfolger übergeben. Ebenso verhält es sich mit elektronischen Akten.
- » Transparenz: Die Betriebsangehörigen sollten rechtzeitig über den anstehenden Wechsel des Betriebsarztes informiert werden. Gleichzeitig ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall Widerspruch gegen die Weitergabe patientenbezogener Informationen zu erheben, die nicht im Rahmen von Pflichtuntersuchungen entstanden sind. Allerdings muss die zehnjährige Aufbewahrungsfrist beachtet werden. Diese Akten sind besonders geschützt im Betrieb aufzubewahren.
- » Der ausgeschiedene Betriebsarzt hat keinerlei Rechte, die Unterlagen "mitzunehmen". Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für die Verarbeitung der in den Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten ist nicht der einzelne Betriebsarzt, sondern der Betrieb selbst.

Unsere Empfehlungen finden Sie unter communication.uimc.de

Schon gewusst?

Das "Privacy Shield" löst das "Safe Harbor"-Abkommen ab, das vom EuGH für ungültig erklärt wurde (siehe UIMCommunication 08/2015). Mit dem nicht unumstrittenen Abkommen soll die Übertragung personenbezogener Daten in die USA rechtssicher geregelt werden (siehe UIMCommunication 07/2016). Seit dem 1. August haben sich bereits verschiedene US-Unternehmen selbstzertifiziert (siehe www.privacyshield.gov).

Die Aufsichtsbehörden wollen das bestehende Abkommen nach einem Jahr einer gewissenhaften Überprüfung unterziehen. Auch ist mit Klagen vor dem EuGH zu rechnen. Die UIMC empfiehlt, weiterhin mit den Standardverträgen zu arbeiten.



Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Was ändert sich bei der IT-Sicherheit?

Die IT-Sicherheit bekommt einen wesentlich höheren Stellenwert. So ist die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, als Grundsatz in die DSGVO aufgenommen wurde. Auch werden Prinzipien wie "Privacy by Design" und "Privacy by Default" eingeführt. Ferner ist eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen eingeführt worden.

"Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; [...]"

Bislang waren technische und organisatorische Maßnahmen nur erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Künftig sind bei der Abwägung neben der Art der Daten auch Zweck der Verarbeitung und der Stand der Technik zu berücksichtigen. Auch muss das Risiko zur Beeinträchtigung von Persönlichkeits- und Freiheitsrechten berücksichtigt werden. Die Abschätzung des Risikos ist Vorbereitung und Ergebnis einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

Neu ist die Forderung von speziellen Techniken wie die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung von personenbezogenen Daten. Auch werden künftig Sicherheitsziele statt Kontrollmaßnahmen in den Fokus gestellt: Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste. Dies ist eine Terminologie, die aus der Informationssicherheit und den Best-Practice-Normen (z. B. ISO 27001) entnommen sind und demnach auch zeitgemäßer sind.

Diese und (kontinuierlich) weitere Fragen beantworten wir Ihnen online unter

news.uimc.de oder unter

www.EU-Datenschutz-Grundverordnung.info

Save the date

Umsetzung von DSGVO und IT-SiG

"Nutzen Sie die Gelegenheit zum Austausch und informieren Sie sich über die neuesten Produkte und Dienstleistungen. Neben Lösungen für IT-Sicherheit und den Top-Themen Cloud Security, Mobile Security, Verschlüsselung, IT Compli- The IT Security Expo and Congr ance und Biometrie finden auch Basics wie Netzwerksicherheit, Virenschutz oder IT Grundschutz eine breite



Präsentationsfläche." [siehe www.it-sa.de] Die UIMC und UIMCert werden Sie schwerpunktmäßig über die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Umset-

zung der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des IT-Sicherheitsgesetzes informieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Freikarten für Sie!

Nürnberg, 18. bis 20. Oktober Stand 12.0-365 (Halle 12 / Stand 365)

ľ	Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:
	Rechtliche Anforderungen beim Wechsel des Betriebsarztes
	Privacy Shield
	Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere intere sante Informationen per E-Mail zu!
	E-Mail: Unterschrift:



per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de